

Bauleitplanung der Stadt Rinteln
Landkreis Schaumburg - Regierungsbezirk Hannover

B-Plan Nr. 49
„Waldkateralle“
1. Änderung
Stadt Rinteln

M. 1:2.000

Urschrift
X Abschrift

Matthias Reinold - Planungsbüro
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (fR/SRL)
31840 Hessisch Oldendorf - Kleinenwiesen 35
Telefon 05152-1566 Telefax 05152-51857

**B-Planes Nr. 49 "Waldkaterallee", Stadt Rinteln
- 1. Änderung -**

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rinteln den B-Plan Nr. 49 (1. Änderung), bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Ursprungsbauplanes Nr. 49 "Waldkaterallee", Stadt Rinteln, einschl. örtlichen Bauvorschriften. Der räumliche Geltungsbereich geht aus dem als Anlage der Begründung beigefügten Planausschnitt hervor und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Fst. 21/5 und 22/5.

Im Osten: durch die westliche Grenze des Fst. 114 und durch die westliche Grenze der Waldkaterallee (Fst. 113/2).

Im Süden: durch die südliche Grenze der Waldkaterallee (Fst. 113/2).

Im Westen: durch die westliche Grenze des Fst. 189/134, die südliche Grenze des Fst. 24/5 sowie einer davon in nördlicher Richtung und in einem Abstand von 38 m parallel zur Kendal verlaufende Linie, welche die Fst. 24/5, 23/25, 23/18, 23/19, 23/10 und 23/22 quert, durch die südliche und östliche Grenze des Fst. 22/2 und durch die östliche und nördliche Grenze des Fst. 22/2 sowie durch die östliche Grenze des Fst. 116/3 (Mindener Straße).

Alle Gemarkung Rinteln.

§ 2 Bodenrechtliche Festsetzungen

- (1) Innerhalb des Baugebietes ist die Verwendung fester fossiler Brennstoffe, wie z.B. Holz oder Kohle, zum Zwecke der Energieerzeugung nicht zulässig.
- (2) Innerhalb des festgesetzten WA*-Gebietes (Fist. 21/41) wird die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse auf II (Höchstmaß) festgesetzt.
- (3) Innerhalb des festgesetzten WA*-Gebietes (Fist. 21/41) wird eine offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, festgesetzt.

Hinweise:

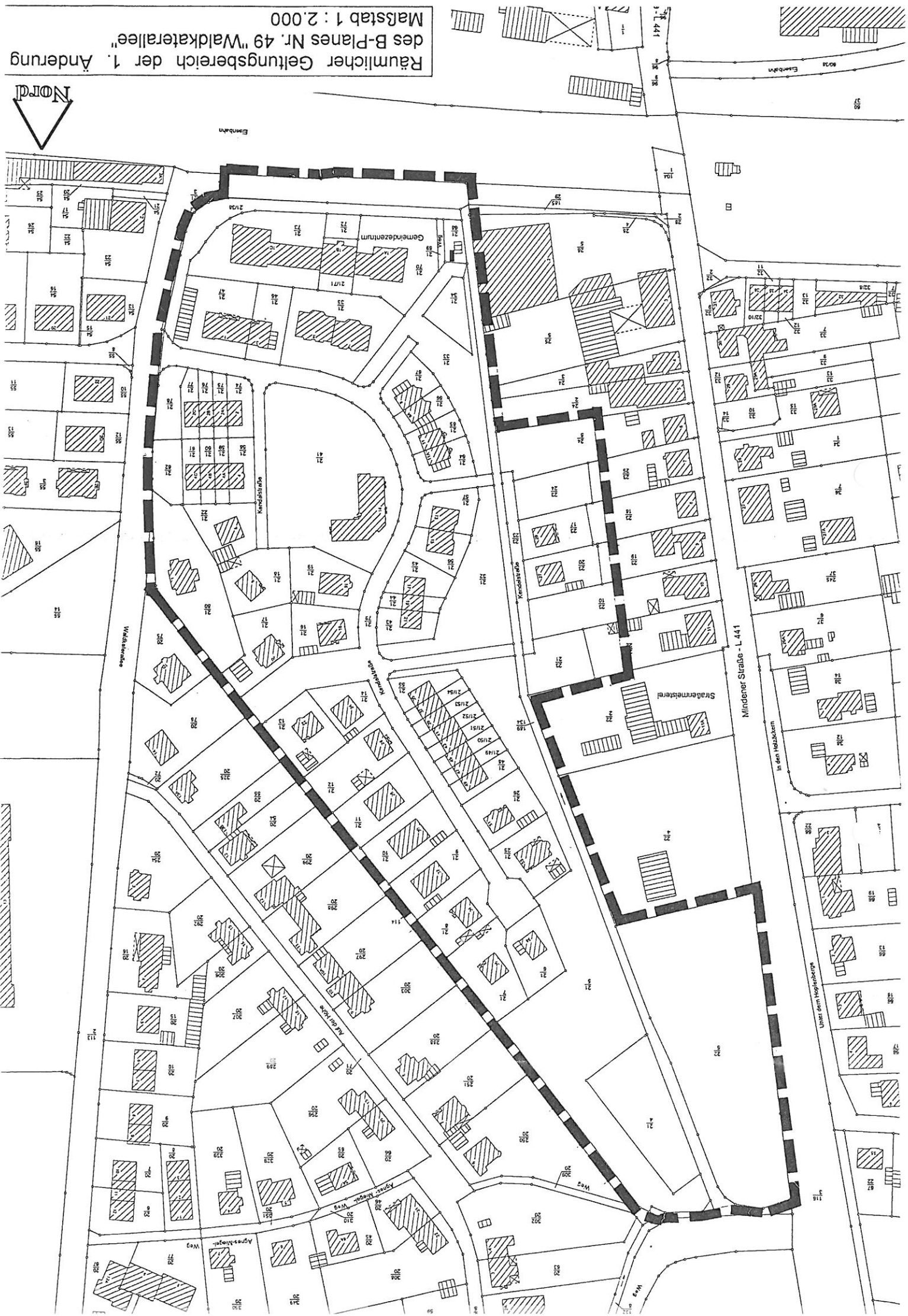
1. Die übrigen, in der Ursprungsfassung des B-Planes Nr. 49 "Waldkaterallee", Stadt Rinteln, getroffenen textlichen Festsetzungen bleiben unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf den B-Plan Nr. 49 "Waldkaterallee", Stadt Rinteln, wird verwiesen.
2. Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S.466) erstellt worden.

Rinteln, den.....
12.08.2002

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
gez. Buchholz

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung
des B-Planes Nr. 49 "Waldkaterallee"
Maßstab 1 : 2.000

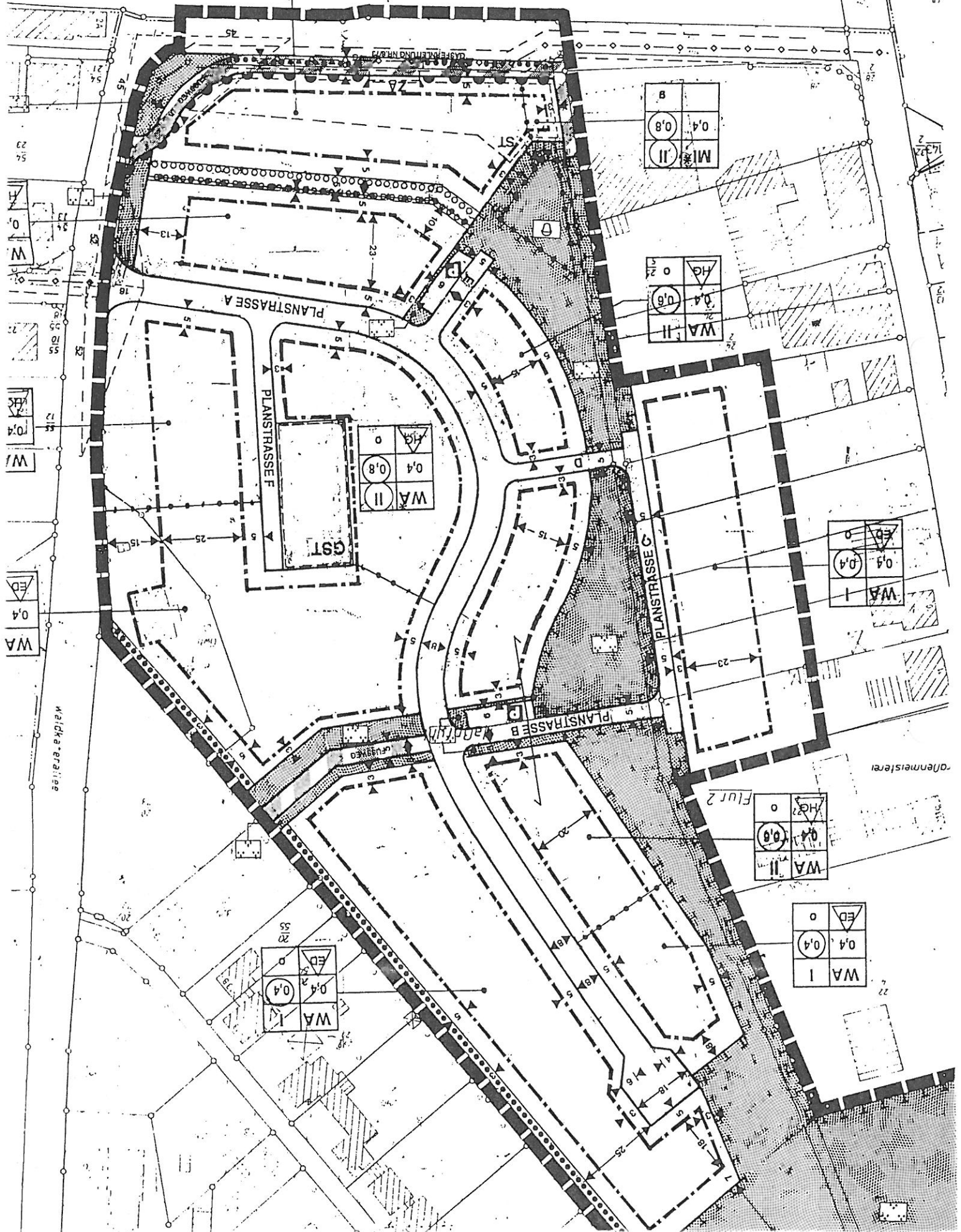




B	0,4	0,8
M	II	

Eisenbahn

16,4



Offenweiserlei

Flur 2

Waldkateralle

Präambel des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Stadt Rinteln diesen Bebauungsplan Nr. 49 "Waldkaterallee", Stadt Rinteln, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Geltungsbereich) und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rinteln, den 12.08.2002

gez. Göldner-Dorka

Ratsvorsitzende

gez. Buchholz

Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss des Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 19.09.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Waldkaterallee", 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Rinteln, den 12.08.2002

gez. Buchholz

Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Az.: L4-33/2002
Gemarkung: Rinteln Flur: 2 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 – Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.01.2002).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 02.09.2002

Katasteramt

gez. Gravermann

Vermessungsoberrat

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet

vom:

Planungsbüro Matthias Reinold
Kleinenwieden 35 - 31840 Hess. Oldendorf
Tel. 05152 - 1566 Fax: 05152 - 51857

Hess. Oldendorf den 12.08.2002

gez. Reinold

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß des Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 21.02.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 23.03.2002 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.04.2002 bis 03.05.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Rinteln, den 12.08.2002

gez. Buchholz

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat des Stadt Rinteln hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.06.2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rinteln, den 12.08.2002

gez. Buchholz

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.02 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 31.07.02 wirksam geworden.

Rinteln, den 01.08.2002

gez. Buchholz
Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

....., den

.....

Mangel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung/ Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

....., den

.....